

# **Kletterverband Niederösterreich**

## **Statuten**

Die folgenden Statuten verwenden für Personenbezeichnungen (Präsident, Schriftführer, Kassier, Rechnungsprüfer, Mitarbeiter, Athlet, u.a.) aus Gründen der leichteren Lesbarkeit stets die männliche Form. Dabei sollen immer Personen jeglichen Geschlechts gemeint sein.

### **§ 1 Name, Sitz und Gliederung**

- (1) Der Verein führt den Namen „Kletterverband Niederösterreich“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Krems, Niederösterreich. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Bundesland Niederösterreich.
- (3) Dem Verband gehören Vereine an, die im Sinne des Verbandszweckes tätig sind und im Bundesland Niederösterreich ihren Sitz haben.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Der Verband bezweckt die Entwicklung, Verbreitung und Förderung des Wettkletterns.
- (2) Der Verband ist politisch unabhängig. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet, sondern verfolgt gemeinnützige Zwecke.

### **§ 3 Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes**

- (1) Der Verbandszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
  - a) Ausbildung qualifizierter Mitarbeiter
  - b) Verwaltung und Regelung aller Belange des Wettkletterns
  - c) Entwicklung und Verbreitung von Sicherheitsstandards
  - d) Entwicklung und Verbreitung von Ausbildungsstandards
  - e) Autorisierung von Wettkämpfen und deren Resultaten
  - f) Vergabe von Lizenzen für aktive Wettkämpfer
  - g) Entsendung zu und Betreuung der Athleten bei nationalen Wettkämpfen
  - h) Abhaltung von überregionalen und landesweiten Trainings
  - i) Abhaltung von Fortbildungen für Trainer und Sonstige Tagungen und Seminare
  - j) Vereinbarungen mit Kletterstätten für Trainingsmöglichkeiten für Kaderathleten
  - k) Beschaffung geeigneter Trainingsmaterialien
  - l) Bereitstellung geeigneter Trainingsrouten
  - m) Öffentlichkeitsarbeit (speziell in sozialen Medien)

- n) Einrichtung eines Sport-Schiedsgerichts
- o) Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen des IOC und der BSO
- p) Umsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen des Internationalen Fachverbandes und der Anti-Doping-Bestimmungen des Bundes-Sportförderungsgesetzes (BSFG) im Bereich des Fachverbandes

(3) Die Aufbringung materieller Mittel erfolgt durch

- a) Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Gebühren für Kaderzugehörigkeit und Lizenzen
- b) Erträge aus sportlichen, geselligen und anderen Veranstaltungen
- c) Förderungen, Einnahmen aus Werbung und Sponsoring, Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen sowie Einnahmen aus der Vermögensverwaltung

## **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in ordentliche und außerordentliche, sowie Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind Mitgliedsvereine, welche das Wettklettern betreiben. Außerordentliche Mitglieder sind Personen oder Organisationen, die den Verband in besonderer Weise unterstützen. Ehrenmitglieder sind Personen, denen die Ehrenmitgliedschaft wegen besonderer Verdienste um das Wettklettern verliehen wurde.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Über die Aufnahme und den Beginn der Mitgliedschaft der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder entscheidet die Generalversammlung.
- (2) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- (3) Vor Konstituierung des Verbandes erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung des Verbandes wirksam.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss und bei Auflösung des Mitgliedsvereines.
- (2) Der Austritt kann jederzeit schriftlich an den Landesverband unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.
- (3) Die Generalversammlung kann ein Mitglied ausschließen, wenn es die Interessen des Verbandes schwerwiegend schädigt, gegen die geltenden Anti-Doping-Bestimmungen verstößt oder seinen Verpflichtungen beharrlich nicht nachkommt.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und seine Einrichtungen in Anspruch zu nehmen. Sie können mit Genehmigung des Verbandes Wettkletterveranstaltungen durchführen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht stehen nur ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch diese beeinträchtigt werden könnten. Sie haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung festgesetzten Höhe verpflichtet.
- (3) Der Verband hat die Selbständigkeit der Mitglieder zu respektieren und auf deren internen Angelegenheiten keinen Einfluss zu nehmen.

## **§ 8 Anti-Doping-Bestimmungen**

- (1) Für den KVNÖ, deren Mitglieder, Funktionäre und Mitarbeiter sowie Betreuungspersonal gelten die Anti-Doping-Regelungen des internationalen Verbandes und die Anti-Doping-Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes in der jeweils gültigen Fassung (ADBG 2021)
- (2) Die Anti-Doping-Regelungen des Kletterverband Österreichisch (KVÖ) sind ebenfalls für den KVNÖ, die Mitgliedsvereine des KVNÖ sowie deren Mitglieder und Betreuungspersonal verpflichtend.
- (3) Mitgliedsvereine des KVNÖ sind verpflichtet, dass sie ihre Mitarbeiter, Sportler, Betreuungspersonen sowie sonstige Personen – soweit sie in das Sportklettergeschehen auf Vereins-, Landes- oder Bundesebene eingebunden sind – verpflichten,
  - die sich aus den Anti-Doping Bestimmungen des Verbandes ergebenden Pflichten einzuhalten;
  - die Befugnisse zur Anordnung und Durchführung der Dopingkontrollen gemäß §§ 13 bis 17 Anti-Doping-Bundesgesetz 2021 anzuerkennen;
  - das Disziplinarregulativ gemäß § 18ff. Anti-Doping-Bundesgesetz 2021 bei Dopingvergehen anzuerkennen; die Unabhängige Schiedskommission (§§ 8 sowie 23 Anti-Doping-Bundesgesetz 2021) sowie deren Anrufungsrecht und Entscheidungsbefugnisse anzuerkennen;
  - insbesondere die Bestimmungen für das Handeln der Organe, Mitarbeiter und Betreuungspersonen gemäß § 24 Anti-Doping-Bundesgesetz 2021 einzuhalten.
  - sämtliche Informationen, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen darstellen, an die Unabhängige Dopingkontroll-einrichtung oder andere Anti-Doping Organisationen zu melden
  - die Mitglieder auszuschließen, die die Verpflichtung gemäß Z 2 nicht eingehen und die Verpflichtungserklärung gemäß § 25 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 nicht abgeben.

- (4) Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund des Verdachts von Verstößen gegen Anti-Doping Bestimmungen sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping Bestimmungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des Bundes-Sportfachverbandes die gemäß § 7 ADBG 2021 eingerichtete Unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) unter Zugrundelegung der geltenden Anti-Doping Bestimmungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes im Sinne des § 20ff. ADBG 2021. Die Entscheidungen der Unabhängigen Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission können bei der Unabhängigen Schiedskommission (USK, § 8 ADBG) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 23 ADBG 2021 zur Anwendung kommen.
- (5) Die Organe, Mitarbeiter, sonstige Personen, Anti-Doping Beauftragte und sonstige Funktionäre des Fachverbandes oder ihm nachgeordneter Organisationen sind zur Verschwiegenheit über ihre Tätigkeit im Sinne des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 verpflichtet, sofern gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber dem im Anlassfall zur Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen zuständigen Organ, der USK, den Gerichten und Verwaltungsbehörden, der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung sowie den Anti-Doping Organisationen, die gemäß den geltenden Anti-Doping Bestimmungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes zuständig sind.

## **§ 9 Verbandsorgane**

Organe des Verbandes sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat,
- d) die Rechnungsprüfer und
- e) das Schiedsgericht.

## **§ 10 Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie besteht aus den Delegierten der Mitgliedsvereine. Sie wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem der Vizepräsidenten, mit einer Frist von vier Wochen einberufen und tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10% der Mitglieder binnen vier Wochen stattzufinden.
- (3) An der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat mindestens je eine Stimme, und je 30 gemeldete physische Vereinsmitglieder eine weitere Stimme. Bis zu 15 weiteren Vereinsmitgliedern wird ab-, über 15 weiteren Vereinsmitgliedern aufgerundet. Als gemeldet gelten nur jene physischen Vereinsmitglieder, für die der Mitgliedsbeitrag des laufenden Jahres bezahlt ist. Stimmübertragungen auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Vollmacht sind zulässig.

- (4) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist. Ist die Generalversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, findet eine halbe Stunde später eine Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (5) Die Generalversammlung beschließt in der Regel mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Verbandes geändert oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Aufgaben:
  - a) Mittel- und langfristige Planung und Schwerpunktsetzung der Arbeit des Verbandes;
  - b) Beschlüsse von grundsätzlicher Bedeutung für die Arbeit des Vorstandes;
  - c) Wahl oder Enthebung der Mitglieder des Vorstandes;
  - d) Bestellung der Rechnungsprüfer;
  - e) Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresvoranschlages;
  - f) Festsetzung der Mindesthöhe von Mitgliedsbeiträgen für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
  - g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
  - h) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
  - i) Statutenänderung;
  - j) Auflösung des Verbandes.

## **§ 11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem ersten und zweiten Vizepräsidenten, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter sowie dem Kassier und seinem Stellvertreter. Sämtliche Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung auf vier Jahre gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (2) Den Vorstand beruft der Präsident ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (3) Aufgaben:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. Seine Aufgaben sind insbesondere:

  - a) Erstellung der Jahresabrechnung und des Jahresvoranschlages;
  - b) Verwaltung des Verbandsvermögens;
  - c) Vorbereitung der Generalversammlung;
  - d) Führung der Verbandsgeschäfte.

## **§ 12 Aufgaben der Vorstandsmitglieder**

- (1) Der Präsident ist der höchste Verbandsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Verbandes, insbesondere gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (2) Die beiden Vizepräsidenten stehen dem Präsidenten zur Seite und vertreten ihn im Falle seiner Verhinderung.
- (3) Der Schriftführer ist für die Führung der Vorstands- und Generalversammlungsprotokolle verantwortlich. Der Schriftführer-Stellvertreter steht ihm zur Seite und vertritt ihn im Falle seiner Verhinderung.
- (4) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbandes verantwortlich. Der Kassier-Stellvertreter steht ihm zur Seite und vertritt ihn im Falle seiner Verhinderung.

## **§ 13 Rechnungsprüfer**

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf vier Jahre gewählt.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

## **§ 14 Schlichtungseinrichtung**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 zuständig.
- (2) Ziel des Schlichtungsverfahrens ist die vereinsinterne, außergerichtliche Beilegung von Vereinsstreitigkeiten unter Einhaltung eines fairen und zügigen Verfahrens, insbesondere unter Wahrung des beiderseitigen Gehörs. Zu diesem Zweck sind die Streitparteien zu einer mündlichen Verhandlung zu laden.
- (3) Die Schlichtungseinrichtung kann sowohl zur Schlichtung rechtlicher als auch sonstiger Vereinsstreitigkeiten berufen werden. Vereinsstreitigkeiten, die keine Rechtsstreitigkeiten sind, entscheidet die Schlichtungseinrichtung endgültig. Während der Dauer des Schlichtungsverfahrens wird die Verjährung von Rechtsansprüchen gehemmt. Kommt es zu keiner Beendigung des Schlichtungsverfahrens innerhalb einer Frist von sechs Monaten, kann das ordentliche Gericht angerufen werden.
- (4) Die Schlichtungseinrichtung besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und deren Stellvertreter und wird auf die Dauer von 4 Jahren von der Generalversammlung gewählt. Der Vorsitzende der Schlichtungseinrichtung ist der Präsident des KVNÖ. Für die Beisitzer haben die Mitgliedsvereine ein Vorschlagsrecht. Die zur Schlichtung berufenen Personen haben unbefangen zu sein. Ist eine der zur Schlichtung berufenen Personen befangen, hat sein Stellvertreter seine Funktion zu übernehmen.
- (5) Die Schlichtungseinrichtung fällt ihre Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller Mitgliedsvereine mit einfacher Stimmenmehrheit. Es

entscheidet nach besten Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 15 Auflösung des Verbandes**

Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat auch - sofern Verbandsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Das Verbandsvermögen ist gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

Erste Fassung durch Lukas Matasovsky  
Niederösterreich, am 28.10.1998

Zweite Fassung durch Thomas Matausch  
Niederösterreich, am 15.03.2007

Dritte Fassung durch Kerschner/Parma/Ettmayer  
Niederösterreich, am 31.3.2014

Vierte Fassung durch Ettmayer/Dorwekinger/Teufel/Losinskyj  
Niederösterreich, am 08.03.2016

Fünfte Fassung durch Ettmayer/Dorwekinger/Teufel/Losinskyj lt. BH Mödling  
Niederösterreich, am 21.04.2016

Sechste Fassung durch Ettmayer/Dorwekinger/Teufel/Losinskyj lt. BH Mödling  
Niederösterreich, am 13.12.2019

Siebente Fassung durch Kerschner/Teufel/Losinskyj  
Niederösterreich, am 09.10.2021

Gemäß § 7 Abs. 1 des Vereinsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 233/1951 i.d.g.F. nicht untersagt.  
BH Neunkirchen Vr – 2073/98 – 07.12.1998d